

Deutsch-Schweizerische Juristenvereinigung e.V.

---

Die deutsche Erbschafts- und  
Schenkungssteuerpflicht und der  
Wegzug in die Schweiz

Zürich, 26. Oktober 2007; Zunfthaus zur Saffran



# Politisch brisant...

---

# Inhaltsübersicht

---

- 1. Einführung
- 2. Grundlegende Aspekte der deutschen Erbschaftsteuerpflicht
- 3. Persönliche Steuerpflicht
- 4. Sachliche Steuerpflicht
- 5. Doppelbesteuerung und Doppelbesteuerungsabkommen
- 6. Erbschaftsteuerfolgen beim Wegzug in die Schweiz
- 7. Exkurs: Österreich
- Kontaktdaten
- Anhang:
  1. Erbschaftsteuer-DBA Deutschland/Schweiz
  2. Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz (Auszug)
  3. Aussensteuergesetz (Auszug)

# Vorbemerkung

---

- Dem Titel entsprechend keine Ausführungen zur Bewertung von Schenkungen bzw. Nachlässen sowie zu Steuersätzen
- Gleichwohl: Kurzer Exkurs zum aktuellen Stand der Erbschaftsteuerreform
- Hinweis: Die Ausführungen beschränken sich auf den Erwerb durch natürliche Personen; auf die Ersatzerbschaftsteuer wird ebenfalls nicht eingegangen (§ 1 I Nr. 4 ErbStG)

# 1. Einführung

---

- Grenzüberschreitende Schenkungen bzw. Erbfälle gehören in der Beratungspraxis einer international tätigen Bank in Zürich schon lange zum normalen Geschäft, insbesondere deutsch-schweizerische Sachverhalte dürften bei vielen Banken in der Schweiz häufig vorkommen
- Die sich daraus ergebenden Implikationen auf die Geschäftsbeziehung gehören zum Standardrepertoire der Rechtsabteilungen bzw. Wealth Planning Einheiten von im Cross Border oder gar Cross Border Onshore Geschäft mit Deutschland tätigen Banken

# 1. Einführung

## Wanderungsbewegung D/Ausland

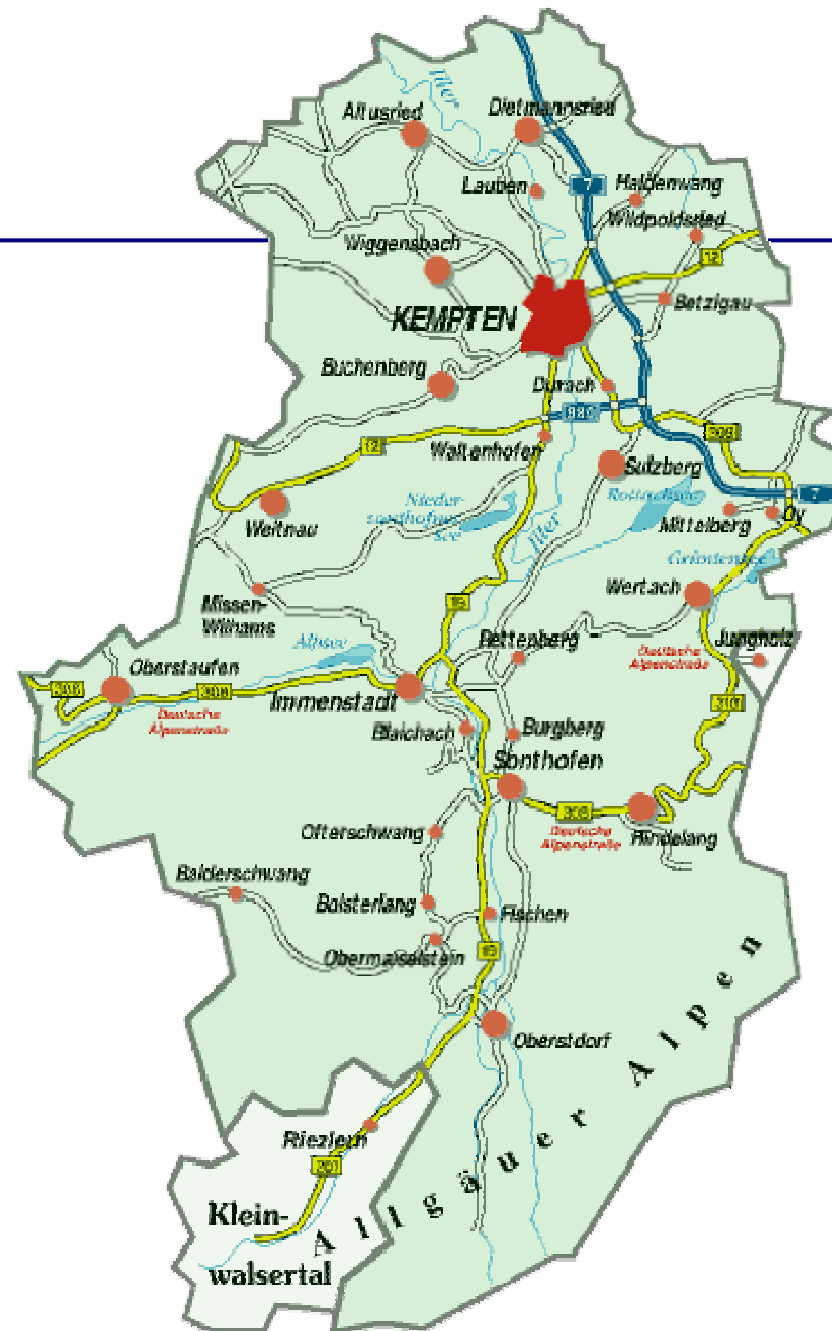
---

- Räumliche Bevölkerungsbewegung („Wanderungen“) zwischen Deutschland und dem Ausland

	2002	2003	2004	2005
Zuzüge insgesamt	842,5	769,0	780,2	707,4
darunter Ausländer/-innen	658,3	601,8	602,2	579,3
Fortzüge insgesamt	623,3	626,3	697,6	628,4
darunter Ausländer/-innen	505,6	499,1	547,0	483,6
Fortgezogene Deutsche somit:				144,8

Quelle: destatis, Einheit: 1000

# 1. Einführung Verdeutlichung



- Quelle: [www.oberallgaeu.org](http://www.oberallgaeu.org)

# 1. Einführung

## Auswanderung in die Schweiz

---

- Platz 1 der beliebtesten Länder ist mittlerweile (2006) die Schweiz mit ca. 15'000 Deutschen (1998: 6174). 170'000 Deutsche leben bereits in der Schweiz
- Insgesamt leben 1'526'094 Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, das sind 20,4 Prozent der Gesamtbevölkerung. Am stärksten angestiegen ist im Jahr 2006 die Zahl der Staatsangehörigen aus Deutschland (15'461), Portugal (5242), Frankreich (2552), Grossbritannien (1195) und Brasilien (946)



# 1. Einführung

## Internationales Steuerrecht

---

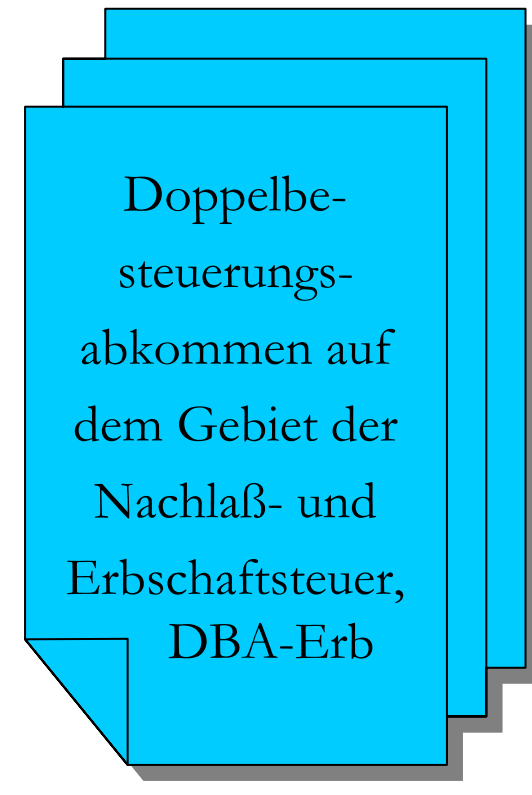
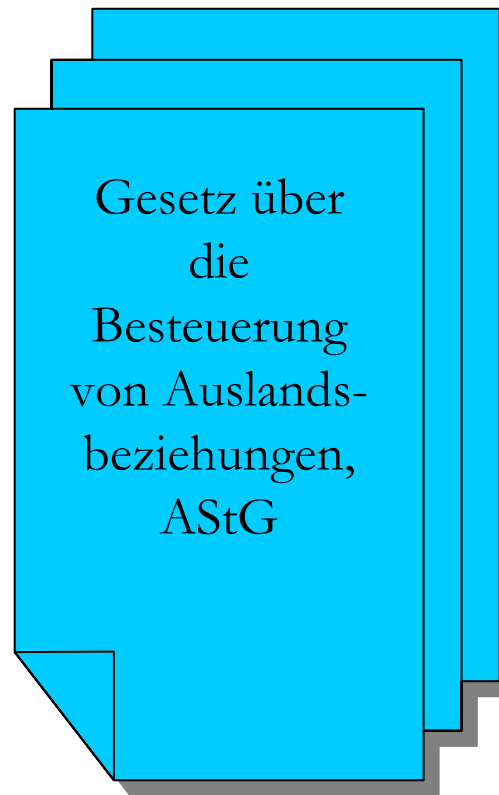
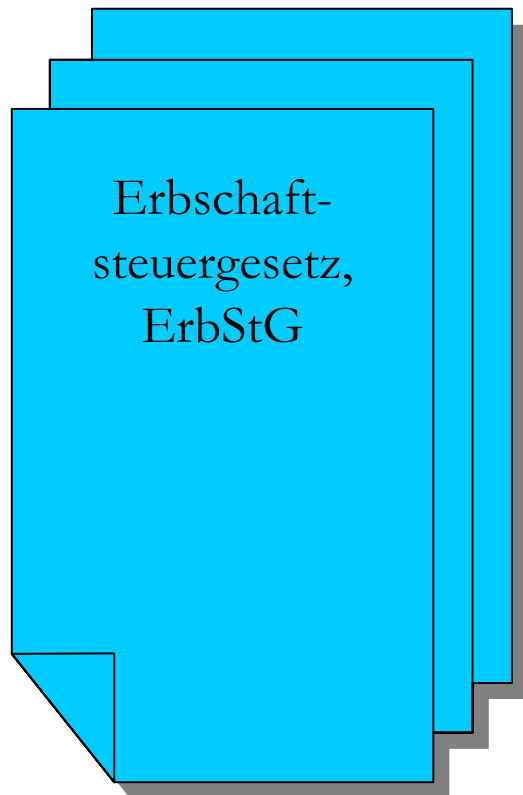
- Internationales Steuerrecht ist dasjenige nationale Steuerrecht, welches die steuerliche Behandlung grenzüberschreitender Sachverhalte regelt, möglicherweise ergänzt durch zwischenstaatliche Abkommen
- Das nationale deutsche Steuerrecht knüpft – wie auch das internationale Privatrecht - teilweise an die deutsche Staatsangehörigkeit an, so dass z.B. ein Wegzug eines Deutschen aus Deutschland auch den räumlichen Wirkungsbereich des deutschen Erbschaftsteuerrechts potentiell erhöht

# 1. Einführung

## Vorschriften im D/CH-Kontext

---

- Im Verhältnis zur Schweiz sind aus deutscher Sicht folgende Vorschriften, evtl. nebst Verwaltungsregeln von Bedeutung:



## 2. Grundlegende Aspekte

### Rechtsgrundlagen Erbschafts- und Schenkungsteuer

---

- Der Bund hat in Art. 105 Abs. 2 Grundgesetz eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz
- Die Länder haben gemäss Art. 106 Abs. 2 und Art. 108 Abs. 2 Grundgesetz die Steuerertrags- und Steuerverwaltungshoheit
- Einfachgesetzliche Vorschriften sind das ErbStG als wichtigstes Gesetz nebst dem Bewertungsgesetz (BewG), und die Abgabenordnung als für alle Steuerarten geltendes Gesetz
- Daneben gibt es eine Reihe von Verwaltungsvorschriften, so die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung, die Erbschaftsteuer-Richtlinien, der Anwendungserlass zum AStG und Steuererlasse der Länder zur Erbschaftsteuer

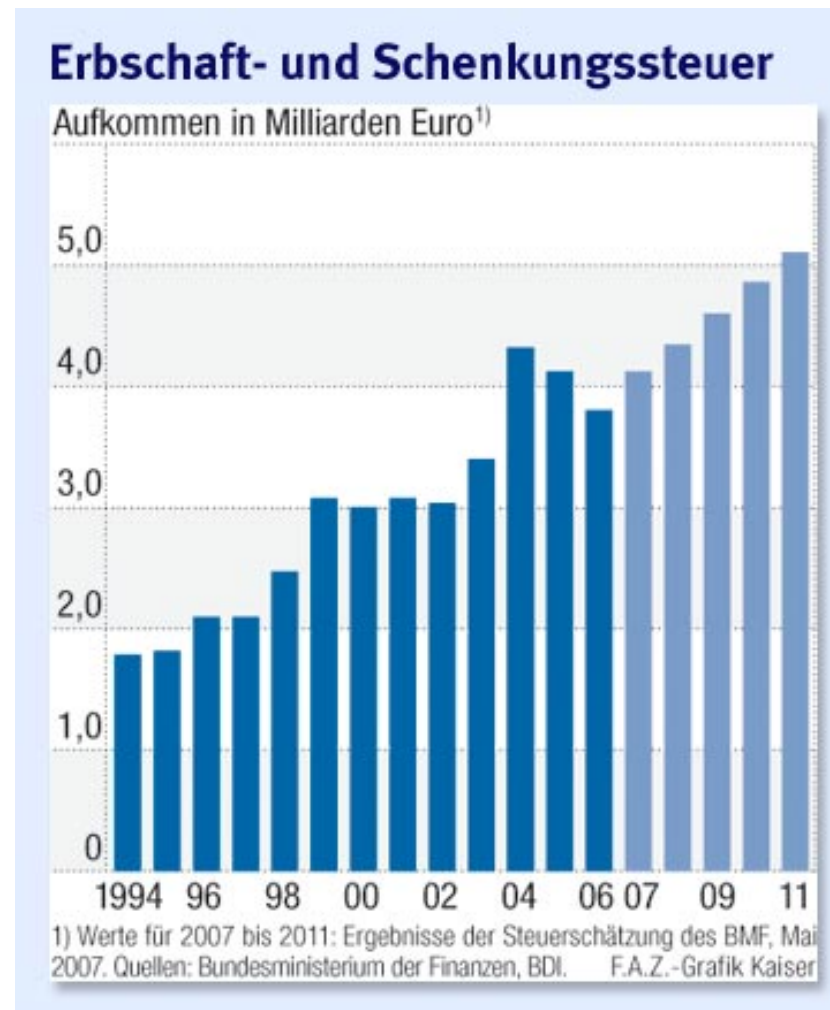
## 2. Grundlegende Aspekte System der Erbschaftsteuer

---

- Die deutsche Erbschaftsteuer ist eine Erbanfallsteuer, sie knüpft daher an den einzelnen Erwerber und dessen persönliche Bereicherung an
- Dieses System erlaubt die Berücksichtigung der persönlichen Beziehungen der Beteiligten und führt regelmässig zu einem Splittingeffekt
- Ein anderes System ist die Nachlasssteuer, also die Besteuerung des Vermögens des Erblassers bzw. Schenkers

## 2. Grundlegende Aspekte Steueraufkommen

---



# 3. Persönliche Steuerpflicht

## Unbeschränkte Steuerpflicht

- Das ErbStG normiert in § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 zunächst die Steuerpflicht für den gesamten Vermögensanfall (sog. unbeschränkte Steuerpflicht) falls der
  - Erblasser zur Zeit seines Todes oder der
  - Schenker bei Ausführung der Schenkung oder der
  - Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuerein Inländer ist
- Als Inländer gelten gemäss § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 a) und c) Personen,
  - mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland
  - die als sog. „deutsche Auslandsbedienstete“ anzusehen sind

# 3. Persönliche Steuerpflicht

## Erweitert unbeschränkte Steuerpflicht

---

- Als Inländer gelten gemäss § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 b) zudem Deutsche, welche sich noch nicht länger als fünf Jahre im Ausland aufgehalten haben
- Ggf. hat ein Doppelbesteuerungsabkommen einen Einfluss auf diese Regelung
- Kein Unterschied auf der Rechtsfolgenseite zur „normalen“ unbeschränkten Steuerpflicht, daher allenfalls rein begrifflicher Nutzen für die Gruppe der Wegzügler
- Für Deutsche in Diensten einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts und deren Angehörige besteht gemäss § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 c) eine erweitert unbeschränkte Steuerpflicht ohne zeitliche Beschränkung

# 3. Persönliche Steuerpflicht

## Beschränkte Steuerpflicht

---

- Ist kein Inländer beteiligt, so normiert § 2 Abs. 1 Nr. 3 eine auf das sog. Inlandsvermögen beschränkte Steuerpflicht
- Das Inlandsvermögen ist in § 121 Bewertungsgesetz abschliessend definiert, es umfasst im wesentlichen:
  - inländisches Grund- und Betriebsvermögen
  - Anteile in Höhe von mindestens 10% an inländischen Kapitalgesellschaften
- Nicht: inländisches Bank- bzw. Depotvermögen



# 3. Persönliche Steuerpflicht

## Erweitert beschränkte Steuerpflicht

---

- Der Umfang der beschränkten Steuerpflicht erfährt in den §§ 4, 2 AStG eine Erweiterung, falls der deutsche Erblasser oder Schenker, der in den letzten zehn Jahren vor dem Wegzug mindestens fünf Jahre unbeschränkt steuerpflichtig war,
  - an seinem Wohnort einer niedrigen Einkommensbesteuerung i.S.d. § 2 Abs. 2 AStG unterliegtund
  - er in Deutschland wesentliche wirtschaftliche Interessen hat

# 3. Persönliche Steuerpflicht

## Erweitert beschränkte Steuerpflicht

---

- Voraussetzung für die Anwendung ist zudem, dass
  - die auf das erweiterte Inlandsvermögen bezogene ausländische Erbschaftsteuer nicht mindestens 30% der theoretischen deutschen Steuer auf den hinzugekommenen Teil erreicht
  - nicht ein DBA die Erweiterung ausschliesst; das DBA mit der Schweiz schliesst § 4 AStG nicht aus, begrenzt ihn aber zeitlich
  - eine beschränkte Steuerpflicht vorliegt
- Nunmehr sind „alle Teile des Erwerbs, deren Erträge bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nicht ausländische Erträge im Sinne des § 34 c EStG wären“ steuerpflichtig

# 3. Persönliche Steuerpflicht

## Erweitert beschränkte Steuerpflicht

---

- Der Anwendungserlass zum Aussensteuergesetz benennt den Umfang der erweiterten beschränkten Steuerpflicht, nunmehr sind insbesondere auch folgende Vermögenswerte steuerpflichtig:
  - Bankguthaben/Spareinlagen bei inländischen Kreditinstituten
  - Wertpapiere von deutschen Emittenten/Schuldern
  - Rentenansprüche gegen deutsche Schuldner
  - Vermögen, dessen Erträge nach § 5 AStG der erweiterten beschränkten Steuerpflicht unterliegen
  - Vermögen, das nach § 15 AStG dem erweitert beschränkten Steuerpflichtigen zuzurechnen ist

# 3. Persönliche Steuerpflicht

## Erweitert beschränkte Steuerpflicht

---

- Dauer: 10 Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die unbeschränkte Steuerpflicht geendet hat, allerdings ist regelmässig nur der Zeitraum des 6. bis zum 10. Jahr relevant, da davor die erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht vorgeht.
- Auf den Erwerber wird nicht abgestellt; ist dieser allerdings Inländer, geht seine unbeschränkte Steuerpflicht vor

# 4. Sachliche Steuerpflicht

## Schenkungen unter Lebenden

---

- Gemäss § 7 ErbStG ist eine Schenkung „jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird“
- Schenkungsbegriff im Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht nicht identisch. Das Zivilrecht setzt Einigung zwischen Schenker und Beschenktem über Unentgeltlichkeit voraus, im Steuerrecht reicht der einseitige Bereicherungswille des Zuwendenden hinsichtlich einer unentgeltlichen Zuwendung aus

# 4. Sachliche Steuerpflicht

## Schenkungen unter Lebenden

---

- Bei Teilentgeltlichkeit liegt eine gemischte Schenkung vor. Dies bedeutet, dass der Vermögenszuwachs beim Beschenkten sich aus der Differenz zwischen Wert des Zuwendungsgegenstandes und Wert der Gegenleistung ergibt. Unterscheiden sich der Verkehrswert (VW) und der Steuerwert (SW) kommt zur Ermittlung des Steuerwertes der freigebigen Zuwendung folgende Formel zum Einsatz:

SW Leistung Schenker x VW Bereicherung Beschenkter

---

VW der Leistung des Schuldners

# 4. Sachliche Steuerpflicht

## Erwerb von Todes wegen

---

- Die Vorgänge, die als Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer unterliegen sind abschliessend in § 3 ErbStG normiert
- Neben den erbrechtlichen Tatbeständen wie Vermächtnis oder Erbanfall sind auch sonstige Erwerbe aufgeführt (z.B. Vermögenserwerb aus einem [Lebens-]Versicherungsvertrag zu Gunsten Dritter, Stiftungerrichtung)
- Nicht erfasst: Zugewinnausgleichanspruch (§ 5 ErbStG); dieser kürzt den Nachlass entweder fiktiv (erbrechtliche Lösung) oder konkret (güterrechtliche Lösung). Massgebend ist der Steuerwert

# 5. Doppelbesteuerung

## Einseitige Massnahmen

---

- § 21 ErbStG regelt, dass bei unbeschränkter Steuerpflicht die der deutschen Erbschaftsteuer entsprechende ausländische Erbschaftsteuer verhältnismässig auf die deutsche Erbschaftsteuer angerechnet werden kann, ein DBA geht vor
- Entsprechung regelmässig kein Problem, sollte aber gleichwohl geprüft werden. So sollen z.B. die – auch beim unentgeltlichen Erwerb anfallenden - italienischen Hypothekar- und Katastersteuern nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht der deutschen Erbschaftsteuer entsprechen  
(Bayerisches Staatsministerium der Finanzen v. 8. Januar 2004 - 34 - S 3812 - 040 - 46918/03)
- Nach Wiedereinführung der zwischen 25. Oktober 2001 und 2. Oktober 2006 abgeschafften italienischen Erbschaftssteuer ist eine Anrechnung derselben nach § 21 ErbStG wieder möglich  
(Bayerisches Staatsministerium der Finanzen v. 1. Juni 2007 – 34-S 3812-040-46918/03 )



# 5. Doppelbesteuerung

## Zweiseitige Massnahmen

---

- Mit Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Staaten werden die Besteuerungsrechte aufgeteilt bzw. ein Staat verzichtet, das nationale Steuerrecht tritt zurück, § 2 AO
- Die OECD hat ein Musterabkommen erarbeitet. Dieses hat als systematischen Ausgangspunkt das Erblasser-Wohnsitzprinzip (Wohnsitzstaat besteuert im Sinne einer unbeschränkten Steuerpflicht). Zudem darf als Ausnahme hiervon der Belegenheitsstaat von Grund- und Betriebsvermögen dieses vorrangig besteuern

# 5. Doppelbesteuerung

## Zweiseitige Massnahmen

---

- Deutschland hat lediglich acht Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer abgeschlossen:
  - Griechenland
  - Österreich (wird gekündigt werden, vgl. Exkurs)
  - Israel
  - Vereinigte Staaten
  - Frankreich (unterzeichnet, noch nicht in Kraft)
  - Schweden
  - Dänemark
  - Schweiz (im folgenden: ErbStDBA-Schweiz)
- [http://www.bundesfinanzministerium.de/cln\\_03/nn\\_318/DE/Steuern/Veroeffentlichungen\\_zu\\_Steuerarten/Internationales\\_Ssteuerrecht/001.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_03/nn_318/DE/Steuern/Veroeffentlichungen_zu_Steuerarten/Internationales_Ssteuerrecht/001.html)

# 6. ErbSt beim Wegzug in die Schweiz

## Das ErbStDBA-Schweiz

---

- Das einschlägige DBA zwischen der Schweiz und Deutschland datiert vom 30. November 1978 ([http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0\\_672\\_913\\_61.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_672_913_61.html))
- Im Gegensatz zum DBA auf dem Gebiet der Einkommensteuern schliesst eine sog. Pauschalbesteuerung des Erblassers die Anwendung des ErbStDBA-Schweiz nicht aus
- Vorweg: Deutschland konnte in Bezug auf deutsche Staatsbürger für einen Zeitraum von „Wegzugsjahr plus fünf Jahre“ viel von seinem nationalen Steuerrecht in das DBA „hineinverhandeln“. Ein kleiner Merksatz lautet daher: Der wegziehende Erblasser muss diese Frist überleben und die Erwerber müssen spätestens nach Fristende auch in der Schweiz wohnen; andernfalls kommt es nicht zu einer Steuerersparnis

# 6. ErbSt beim Wegzug in die Schweiz

## Das ErbStDBA-Schweiz

---

- Anwendungsbereich (Art. 1):  
Erblasser hat im Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz in einem oder beiden Vertragsstaat(en), die Staatsangehörigkeit ist ohne Belang
- Unter das Abkommen fallende Steuern (Art. 2):  
Geregelt werden grundsätzlich nur die Erbschaftsteuern und Nachlasssteuern, letztere gibt es in einigen Schweizer Kantonen bzw. Gemeinden
- Bei Schenkungen verbleibt es daher prinzipiell bei einer potentiellen doppelten Steuerbelastung. Ausnahme: Schenkung von Geschäftsbetrieben

# 6. ErbSt beim Wegzug in die Schweiz

## Das ErbStDBA-Schweiz

---

- Steuerlicher Wohnsitz (Art. 4 I):  
Die Frage nach dem abkommensrechtlichen Wohnsitz wird mittels einer gestuften Prüfung vorgenommen:
  - Wohnsitz nach nationalem deutschem Steuerrecht?
  - Wohnsitz nach nationalem schweizerischen Steuerrecht?
- Bei Doppelwohnsitz (Art 4 II) weiter zu prüfen:
  - wo ist die ständige Wohnstätte des Erblassers?
  - bei zwei ständigen Wohnstätten: wo ist der Mittelpunkt der Lebensinteressen? Falls unklar: wo ist der gewöhnliche Aufenthalt?
  - Hilfsweise: Staatsangehörigkeit, schliesslich  
Verständigungsverfahren

# 6. ErbSt beim Wegzug in die Schweiz

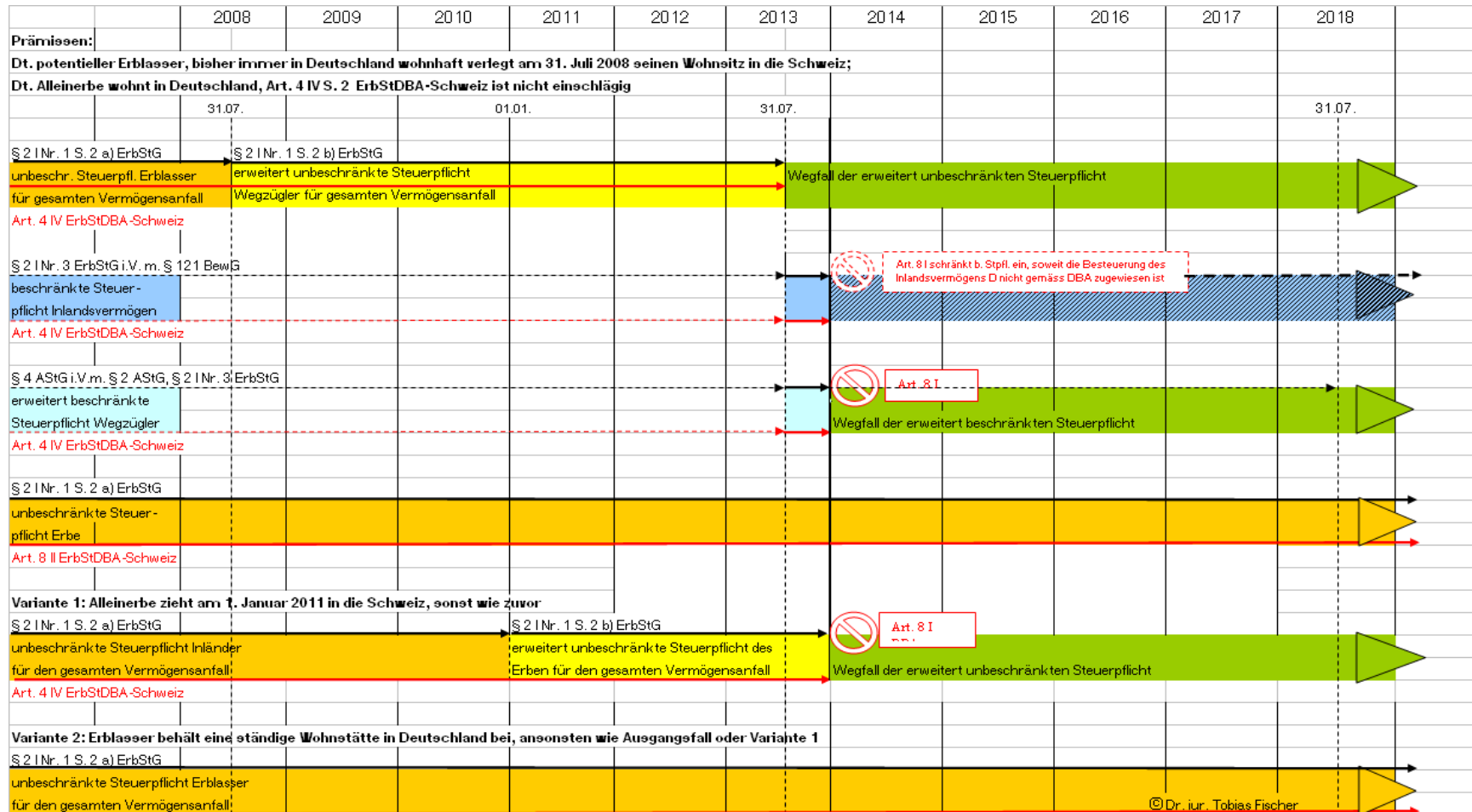
## Das ErbStDBA-Schweiz

---

- Grundsatz: Das Nachlassvermögen, das weder zum unbeweglichen Vermögen noch zum Betriebsvermögen zählt kann nur im Wohnsitzland des Erblassers besteuert werden
- Ausnahmen zugunsten Deutschlands:
  - Überdachende Besteuerung übergesiedelter Erblasser während Wegzugsjahr + fünf Jahre (Art. 4 IV, mit Ausnahmen)
  - Überdachende Besteuerung des Erwerbers (Art. 8 II)
- Zudem: „Doppelwohnsitzfälle“ (Art. 4 III)

# 6. Der Wegzug in die Schweiz

## Zusammenfassendes Schaubild



# 7. Exkurs: Österreich

---

- Einer der in der Gestaltungspraxis wesentlichsten Unterschiede des ErbStDBA-Österreich zum ErbStDBA-Schweiz ist das Fehlen von nachhängenden Besteuerungsrechten zugunsten Deutschlands. Österreich steht daher schon mit der Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland und der Begründung eines solchen in Österreich ein ausschliessliches Besteuerungsrecht hinsichtlich des Vermögens des Erblassers zu, es sei denn es handelt sich um unbewegliches oder gewerbliches Vermögen. Insbesondere Geld- und Wertpapiervermögen sind somit nicht mehr in Deutschland steuerpflichtig



# 7. Exkurs: Österreich

---

- Gemäss Art. 5 Abs. 2 ErbStDBA-Österreich führen nicht einmal zeitgleiche Wohnsitze in Deutschland und Österreich zu einem anderen Ergebnis, so lange es sich bei letzterem um den Mittelpunkt der Lebensinteressen handelt. Der Entschluss Deutschland zu verlassen wird dadurch regelmässig einfacher gefasst. Auch ist es für eine Steuerplanung unschädlich, dass ein oder alle Erwerber in Deutschland wohnen, gibt es doch keine dem Art. 8 II ErbStDBA-Schweiz vergleichbare Regelung. Dieser Umstand erleichtert eine Gestaltung erheblich, da nicht immer alle Familienmitglieder in eine Planung einbezogen werden können bzw. sich einbeziehen lassen

# 7. Exkurs: Österreich

---

- Dieser Vorteil könnte jedoch obsolet werden. Die österreichische Regierungskoalition plant derzeit, die Erbschaftsteuer aufgrund einer deren Verfassungswidrigkeit (genauer: den Grundtatbestand) feststellenden Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes (VfGH, 7. März 2007, G 54/06 u.a) zum 31. Juli 2008 (bis dahin läuft die vom Verfassungsgerichtshof gesetzte Reparaturfrist) ersatzlos auslaufen zu lassen
- Deutschland plant daher das ErbStDBA-Österreich zu kündigen (Kabinettsbeschluss am 26. September 2007)
- Somit werden die nationalen deutschen Vorschriften mit ihren nachhängenden Besteuerungsrechten wieder uneingeschränkt gelten

# 7. Exkurs: Österreich


---

- Die de lege lata die österreichische Erbschaftsteuer mit abgeltende österreichische Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge ist im übrigen keine der deutschen Erbschaftsteuer entsprechende Steuer; eine Anrechnung nach § 21 ErbStG ist damit ausgeschlossen
- Am 15. Juni 2007 hat der Verfassungsgerichtshof zudem die Schenkungsteuer für verfassungswidrig erklärt (G 23/07 u.a.) und dem Gesetzgeber eine Reparaturfrist ebenfalls bis zum 31. Juli 2008 gesetzt



# Politisch brisant...zum Zweiten

---



---

Herzlichen Dank für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit, für  
Fragen stehe ich gerne zur Verfügung!

# Kontakt Daten

---

- Dr. Tobias Fischer, CEP (AEPD Ismaning/München)  
Dresdner Bank (Schweiz) AG  
Stv. Leiter Wealth Planning  
Utoquai 55  
8034 Zürich  
0041 (0) 44 258 53 77 bzw. 54 43 (Fax)  
[tobias.fischer@dresdner-bank.ch](mailto:tobias.fischer@dresdner-bank.ch)
- [ratobias@web.de](mailto:ratobias@web.de) (privat)

# Anhang

## 1. ErbStBDA-Schweiz, Text

---

- **Art. 1**  
Dieses Abkommen gilt für Nachlässe von Erblassern, die im Zeitpunkt ihres Todes einen Wohnsitz in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten hatten.
  
- **Art. 2**
  - (1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Nachlass- und Erbschaftssteuern, die für Rechnung eines der beiden Vertragsstaaten, der Länder, Kantone, Bezirke, Kreise, Gemeinden oder Gemeindeverbände (auch in Form von Zuschlägen) erhoben werden.
  - (2) Als Nachlass- und Erbschaftssteuern gelten alle Steuern, die von Todes wegen als Nachlasssteuern, Erbanfallsteuern, Abgaben vom Vermögensübergang oder Steuern von Schenkungen auf den Todesfall erhoben werden.
  - (3) Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören
    - a) in der Bundesrepublik Deutschland:  
die Erbschaftsteuer;
    - b) in der Schweiz:  
die von den Kantonen, Bezirken, Kreisen und Gemeinden erhobenen Erbschaftssteuern (Erbfall- und Nachlasssteuern).
  - (4) Das Abkommen gilt auch für alle Nachlass- und Erbschaftssteuern, die nach der Unterzeichnung dieses Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden.

# Anhang

## 1. ErbStBDA-Schweiz, Text

---

- **Art. 3**

(1) Im Sinne dieses Abkommens

a) bedeutet der Ausdruck «Bundesrepublik Deutschland», im geographischen Sinne verwendet, das Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie das an die Hoheitsgewässer der Bundesrepublik angrenzende und steuerrechtlich als Inland bezeichnete Gebiet, in dem die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ihre Rechte hinsichtlich des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes sowie ihrer Naturschätze ausüben darf;

b) bedeutet der Ausdruck «Schweiz» die Schweizerische Eidgenossenschaft;

c) bedeuten die Ausdrücke «ein Vertragsstaat» und «der andere Vertragsstaat», je nach dem Zusammenhang, die Bundesrepublik Deutschland oder die Schweiz;

d) bedeutet der Ausdruck «Staatsangehörige»

aa) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und juristische Personen, Personengesellschaften und andere Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind;

bb) in bezug auf die Schweiz:

natürliche Personen, die die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, und juristische Personen, Personengesellschaften und andere Personenvereinigungen, die nach dem in der Schweiz geltenden Recht errichtet worden sind;



# Anhang

## 1. ErbStBDA-Schweiz, Text

---

e) bedeutet der Ausdruck «zuständige Behörde»

aa) in der Bundesrepublik Deutschland:

der Bundesminister der Finanzen;

bb) in der Schweiz:

der Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder sein bevollmächtigter Vertreter.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

# Anhang

## 1. ErbStBDA-Schweiz, Text

---

- **Art. 4**

(1) Einen Wohnsitz im Sinne dieses Abkommens hatte der Erblasser

a) in der Bundesrepublik Deutschland, wenn er Inländer im Sinne des Erbschaftsteuerrechts der Bundesrepublik Deutschland war;

b) in der Schweiz, wenn er dort im Sinne des schweizerischen Erbschaftssteuerrechts Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte oder wenn dort der Erbgang zu eröffnen ist.

(2) Hatte nach Absatz 1 ein Erblasser in beiden Vertragsstaaten einen Wohnsitz, so gilt folgendes:

a) Der Wohnsitz des Erblassers gilt als in dem Staat gelegen, in dem er über eine ständige Wohnstätte verfügte. Verfügte er in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sein Wohnsitz als in dem Staat gelegen, zu dem er die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hatte (Mittelpunkt der Lebensinteressen).

b) Kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat der Erblasser den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hatte, oder verfügte er in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sein Wohnsitz als in dem Staat gelegen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

c) Hatte der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sein Wohnsitz als in dem Staat gelegen, dessen Staatsangehöriger er war.

d) War der Erblasser Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

(3) Hatte ein Erblasser nach den Absätzen 1 und 2 seinen Wohnsitz in der Schweiz, verfügte er aber im Zeitpunkt seines Todes seit mindestens fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland über eine ständige Wohnstätte, so kann das Nachlassvermögen ungeachtet der Artikel 5-8 Absatz 1 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden. Die nach dem Abkommen in der Schweiz zulässige Besteuerung bleibt unberührt. Artikel 10 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

# Anhang

## 1. ErbStBDA-Schweiz, Text

---

(4) Hatte ein Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz in der Schweiz und hatte er vorher über eine ständige Wohnstätte in der Bundesrepublik Deutschland verfügt, so kann das Nachlassvermögen ungeachtet der Artikel 5-8 Absatz 1 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden, wenn der Erblasser in den letzten zehn Jahren vor der Aufgabe seiner letzten Wohnstätte in der Bundesrepublik Deutschland mindestens fünf Jahre über eine solche Wohnstätte verfügt hatte und sein Tod in dem Jahr, in dem er zuletzt über eine solche Wohnstätte verfügt hatte, oder in den folgenden fünf Jahren eingetreten ist.

Dies gilt nicht, wenn der Erblasser

a) in der Schweiz einen Wohnsitz begründet hatte

aa) wegen Aufnahme einer echten unselbständigen Tätigkeit in der Schweiz für einen Arbeitgeber, an dem er über das Arbeitsverhältnis hinaus weder unmittelbar noch mittelbar durch Beteiligung oder in anderer Weise wirtschaftlich interessiert war, oder

bb) wegen Eheschließung mit einem schweizerischen Staatsangehörigen oder

b) in dem Zeitpunkt, in dem er zuletzt über eine ständige Wohnstätte in der Bundesrepublik Deutschland verfügt hatte, schweizerischer Staatsangehöriger war.

Die nach dem Abkommen in der Schweiz zulässige Besteuerung bleibt unberührt. Artikel 10 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Als ständige Wohnstätte im Sinne dieses Artikels gelten nicht eine Wohnung oder Räumlichkeiten, die Erholungs-, Kur-, Studien- oder Sportzwecken dienen und nachweislich nur gelegentlich verwendet werden.

# Anhang

## 1. ErbStBDA-Schweiz, Text

---

- **Art. 5**

(1) Unbewegliches Vermögen, das ein Erblasser, der im Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hatte, im anderen Vertragsstaat besass, kann im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck «unbewegliches Vermögen» hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichen Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für unbewegliches Vermögen eines Unternehmens und für unbewegliches Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufs oder einer sonstigen selbständigen Tätigkeit ähnlicher Art dient.

# Anhang

## 1. ErbStBDA-Schweiz, Text

---

- **Art. 6**

(1) Vermögen (ausgenommen das nach den Artikeln 5 und 7 zu behandelnde Vermögen), das Betriebsvermögen einer Betriebstätte eines Unternehmens ist, die ein Erblasser, der im Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hatte, im anderen Vertragsstaat hatte, kann im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck «Betriebstätte» bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(3) Der Ausdruck «Betriebstätte» umfasst insbesondere:

a) einen Ort der Leitung,

b) eine Zweigniederlassung,

c) eine Geschäftsstelle,

d) eine Fabrikationsstätte,

e) eine Werkstatt und

f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

(4) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebstätten:

a) Einrichtungen, die ausschliesslich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;

b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschliesslich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;

# Anhang

## 1. ErbStBDA-Schweiz, Text

---

- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
  - d) Eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
  - e) Eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
  - f) Eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a-e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.
- (6) Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 7 – für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschliessen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 2 und 3 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränkten sich auf die in Absatz 5 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.
- (7) Ein Unternehmen eines Vertragsstaats wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

# Anhang

## 1. ErbStBDA-Schweiz, Text

---

(8) Vermögen (ausgenommen das nach Artikel 5 zu behandelnde Vermögen), das zu einer der Ausübung eines freien Berufs oder einer sonstigen selbständigen Tätigkeit ähnlicher Art dienenden festen Einrichtung gehört, die ein Erblasser, der im Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hatte, im anderen Vertragsstaat hatte, kann im anderen Staat besteuert werden.

(9) Dieser Artikel gilt auch für Beteiligungen an Personengesellschaften. Er erstreckt sich auch auf Darlehensforderungen, die dem Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft zustehen, und auf Wirtschaftsgüter, die der Gesellschaft von dem Gesellschafter überlassen worden sind, sofern diese Gegenstände nach dem Recht des Vertragsstaats, in dem sich die Betriebsstätte befindet, dem Betriebsvermögen der Betriebsstätte zugerechnet werden.

# Anhang

## 1. ErbStBDA-Schweiz, Text

---

- **Art. 7**

Seeschiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr und der Binnenschifffahrt dienende Schiffe, die von einem Unternehmen betrieben werden, das einem Erblasser gehörte, der im Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hatte, und bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens im anderen Staat befindet.



# Anhang

## 1. ErbStBDA-Schweiz, Text

---

- **Art. 8**

(1) Das nicht nach den Artikeln 5-7 zu behandelnde Vermögen kann nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Erblasser im Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz hatte.

(2) Ungeachtet der Artikel 5-7 und Absatz 1 dieses Artikels kann das Nachlassvermögen nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden, wenn der Erwerber im Zeitpunkt des Todes des Erblassers in der Bundesrepublik Deutschland über eine ständige Wohnstätte verfügte oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die nach dem Abkommen in der Schweiz zulässige Besteuerung bleibt unberührt. Die Artikel 4 Absatz 5 und 10 Absatz 1 sind entsprechend anzuwenden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn im Zeitpunkt des Todes des Erblassers dieser und der Erwerber schweizerische Staatsangehörige waren.

# Anhang

## 1. ErbStBDA-Schweiz, Text

---

- **Art. 9**

(1) Schulden, die mit einem bestimmten Vermögensgegenstand in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, werden vom Wert dieses Vermögens abgezogen.

(2) Die anderen Schulden werden vom Wert des Vermögens abgezogen, das nur in dem Vertragsstaat besteuert werden kann, in dem der Erblasser seinen Wohnsitz hatte. Diese Schulden werden bei der Anwendung des Artikels 4 Absätze 3 und 4 und des Artikels 8 Absatz 2 auch in der Bundesrepublik Deutschland abgezogen, wenn der Erblasser bzw. der Erwerber Inländer im Sinne des Erbschaftssteuerrechts der Bundesrepublik Deutschland waren. War der Erblasser nicht Inländer und besteuert die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Absatz 4 Vermögen, das nach Artikel 8 Absatz 1 nur in der Schweiz besteuert werden kann, so wird vom Wert dieses Vermögens der Teil der nach diesem Absatz von der Schweiz zu berücksichtigenden Schulden abgezogen, der dem Verhältnis dieses Vermögens nach Berücksichtigung eines Schuldenausgleichs nach Absatz 3 zum gesamten Rohvermögen nach Abzug der unter Absatz 1 fallenden Schulden entspricht.

(3) Übersteigt eine Schuld den Wert des Vermögens, von dem sie in einem Vertragsstaat nach den Absätzen 1 und 2 abzuziehen ist, so wird der übersteigende Betrag vom Wert des übrigen Vermögens, das in diesem Staat besteuert werden kann, abgezogen.

(4) Verbleibt nach den Abzügen, die auf Grund der vorstehenden Absätze vorzunehmen sind, ein Schuldenrest, so wird dieser vom Wert des Vermögens, das im anderen Vertragsstaat besteuert werden kann, abgezogen.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen über den Schuldenabzug gelten sinngemäss auch für den Abzug der Vermächtnisse.

# Anhang

## 1. ErbStBDA-Schweiz, Text

---

- **Art. 10**

(1) Hatte der Erblasser im Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, so wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

a) Die Bundesrepublik Deutschland nimmt in der Schweiz gelegenes unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 von der Besteuerung aus, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes schweizerischer Staatsangehöriger war. Sie kann aber bei der Festsetzung der Steuer für das Vermögen, für das sie das Besteuerungsrecht behält, den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn das unbewegliche Vermögen nicht von der Besteuerung ausgenommen wäre.

b) Soweit Buchstabe a nicht anzuwenden ist, rechnet die Bundesrepublik Deutschland nach Massgabe der Vorschriften des deutschen Rechts über die Anrechnung ausländischer Steuern auf die nach ihrem Recht festgesetzte Steuer die Steuer an, die in der Schweiz für das Vermögen gezahlt wird, das nach dem Abkommen in der Schweiz besteuert werden kann. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf das Vermögen entfällt, das in der Schweiz besteuert werden kann.

(2) Hatte der Erblasser im Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz in der Schweiz, so wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

Die Schweiz nimmt das Vermögen, das nach den Artikeln 5, 6 und 7 in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden kann, von der Besteuerung aus. Sie kann aber bei der Festsetzung der Steuer für das Vermögen, für das sie das Besteuerungsrecht behält, den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn das betreffende Vermögen nicht von der Besteuerung ausgenommen wäre.

# Anhang

## 1. ErbStBDA-Schweiz, Text

---

- **Art. 11**

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermässigungen auf Grund des Personenbestandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er den in seinem Gebiet ansässigen Personen gewährt.

(3) Die Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(4) In diesem Artikel bedeutet der Ausdruck «Besteuerung» Steuern jeder Art und Bezeichnung.

# Anhang

## 1. ErbStBDA-Schweiz, Text

---

- **Art. 12**

(1) Ist eine Person der Auffassung, dass Massnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde eines der beiden Staaten unterbreiten.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, wo wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind. Dies gilt auch für die Besteuerung von Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Meinungsaustausch für die Herbeiführung der Einigung zweckmässig, so kann ein solcher Meinungsaustausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

# Anhang

## 1. ErbStBDA-Schweiz, Text

---

- **Art. 13**

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können auf Verlangen diejenigen (gemäss den Steuergesetzgebungen der beiden Staaten im Rahmen der normalen Verwaltungspraxis erhältlichen) Auskünfte austauschen, die notwendig sind für eine richtige Durchführung dieses Abkommens. Jede auf diese Weise ausgetauschte Auskunft soll geheimgehalten und niemandem zugänglich gemacht werden, der sich nicht mit der Veranlagung, der Erhebung, der Rechtsprechung oder der Strafverfolgung hinsichtlich der unter dieses Abkommen fallenden Steuern befasst. Auskünfte, die irgendein Handels- oder Bank-, gewerbliches oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren offenbaren würden, dürfen nicht ausgetauscht werden.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels dürfen auf keinen Fall dahin ausgelegt werden, dass sie einem der Vertragsstaaten die Verpflichtung auferlegen, Verwaltungsmassnahmen durchzuführen, die von seinen eigenen Vorschriften oder von seiner Verwaltungspraxis abweichen oder die seiner Souveränität, seiner Sicherheit, seinen allgemeinen Interessen oder dem Ordre public widersprechen, oder Angaben zu vermitteln, die nicht auf Grund seiner eigenen und auf Grund der Gesetzgebung des ersuchenden Staates beschafft werden können.

# Anhang

## 1. ErbStBDA-Schweiz, Text

---

- **Art. 14**

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung oder ihren Familienangehörigen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Vereinbarungen zustehen. Soweit eine Nachlass- oder Erbschaftssteuer wegen dieser Vorrechte im Empfangsstaat nicht erhoben werden kann, steht das Besteuerungsrecht dem Entsendestaat zu.

- **Art. 15**

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 15. Juli 1931<sup>1</sup> zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftssteuern in der zur Zeit gültigen Fassung ausser Kraft. Es findet nicht mehr Anwendung auf Nachlässe, auf die dieses Abkommen nach Artikel 17 Absatz 2 anzuwenden ist.

# Anhang

## 1. ErbStBDA-Schweiz, Text

---

- **Art. 16**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

- **Art. 17**

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bern ausgetauscht.

(2) Das Abkommen tritt am 30. Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden. Seine Bestimmungen finden auf Nachlässe von Personen Anwendung, die an oder nach diesem Tag sterben.



# Anhang

## 1. ErbStBDA-Schweiz, Text

---

- **Art. 18**

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem der Vertragsstaaten gekündigt worden ist. Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum Ende des Jahres 1983, kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr auf Nachlässe von Personen Anwendung, die nach Ablauf des Kalenderjahres verstorben sind, zu dessen Ende das Abkommen gekündigt worden ist.

Geschehen zu Bonn am 30. November 1978 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

# Anhang

## 2. ErbStG (Auszug [Normen zur Steuerpflicht und § 21], Stand 29. Dezember 2003)

---

### § 1 Steuerpflichtige Vorgänge

(1) Der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) unterliegen

1. der Erwerb von Todes wegen;
2. die Schenkungen unter Lebenden;
3. die Zweckzuwendungen;
4. das Vermögen einer Stiftung, sofern sie wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist, und eines Vereins, dessen Zweck wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist, in Zeitabständen von je 30 Jahren seit dem in § 9 Abs. 1 Nr. 4 bestimmten Zeitpunkt.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Erwerbe von Todes wegen auch für Schenkungen und Zweckzuwendungen, die Vorschriften über Schenkungen auch für Zweckzuwendungen unter Lebenden.

### § 2 Persönliche Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht tritt ein

1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer (§ 9) ein Inländer ist, für den gesamten Vermögensanfall. 2. Als Inländer gelten

- a) natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- b) deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten haben, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben,
- c) unabhängig von der Fünfjahresfrist nach Buchstabe b deutsche Staatsangehörige, die
  - aa) im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und

# Anhang

## 2. ErbStG (Auszug [Normen zur Steuerpflicht und § 21], Stand 29. Dezember 2003)

---

bb) zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, sowie zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. 2Dies gilt nur für Personen, deren Nachlaß oder Erwerb in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, lediglich in einem der Steuerpflicht nach Nummer 3 ähnlichen Umfang zu einer Nachlaß- oder Erbanfallsteuer herangezogen wird d) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben;

2. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4, wenn die Stiftung oder der Verein die Geschäftsleitung oder den Sitz im Inland hat;

3. in allen anderen Fällen für den Vermögensanfall, der in Inlandsvermögen im Sinne des § 121 des Bewertungsgesetzes besteht. 2Bei Inlandsvermögen im Sinne des § 121 Nr. 4 des Bewertungsgesetzes ist es ausreichend, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung entsprechend der Vorschrift am Grund- oder Stammkapital der inländischen Kapitalgesellschaft beteiligt ist. 3Wird nur ein Teil einer solchen Beteiligung durch Schenkung zugewendet, gelten die weiteren Erwerbe aus der Beteiligung, soweit die Voraussetzungen des § 14 erfüllt sind, auch dann als Erwerb von Inlandsvermögen, wenn im Zeitpunkt ihres Erwerbs die Beteiligung des Erblassers oder Schenkers weniger als ein Zehntel des Grund- oder Stammkapitals der Gesellschaft beträgt.

- (2) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.

# Anhang

## 2. ErbStG (Auszug [Normen zur Steuerpflicht und § 21], Stand 29. Dezember 2003)

---

### § 3 Erwerb von Todes wegen

(1) Als Erwerb von Todes wegen gilt

1. der Erwerb durch Erbanfall (§ 1922 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), auf Grund Erbersatzanspruchs (§§ 1934a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs), durch Vermächtnis (§§ 2147ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder auf Grund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs (§§ 2303ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. der Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall (§ 2301 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). 2Als Schenkung auf den Todesfall gilt auch der auf dem Ausscheiden eines Gesellschafters beruhende Übergang des Anteils oder des Teils eines Anteils eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft bei dessen Tod auf die anderen Gesellschafter oder die Gesellschaft, soweit der Wert, der sich für seinen Anteil zur Zeit seines Todes nach § 12 ergibt, Abfindungsansprüche Dritter übersteigt. 3Wird auf Grund einer Regelung im Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Geschäftsanteil eines Gesellschafters bei dessen Tod eingezogen und übersteigt der sich nach § 12 ergebende Wert seines Anteils zur Zeit seines Todes Abfindungsansprüche Dritter, gilt die insoweit bewirkte Werterhöhung der Geschäftsanteile der verbleibenden Gesellschafter als Schenkung auf den Todesfall;
3. die sonstigen Erwerbe, auf die die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts Anwendung finden;
4. jeder Vermögensvorteil, der auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags bei dessen Tode von einem Dritten unmittelbar erworben wird.

(2) Als vom Erblasser zugewendet gilt auch

1. der Übergang von Vermögen auf eine vom Erblasser angeordnete Stiftung. 2Dem steht gleich die vom Erblasser angeordnete Bildung oder Ausstattung einer Vermögensmasse ausländischen Rechts, deren Zweck auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist;
2. was jemand infolge Vollziehung einer vom Erblasser angeordneten Auflage oder infolge Erfüllung einer vom Erblasser gesetzten Bedingung erwirbt, es sei denn, daß eine einheitliche Zweckzuwendung vorliegt;

# Anhang

## 2. ErbStG (Auszug [Normen zur Steuerpflicht und § 21], Stand 29. Dezember 2003)

---

3. was jemand dadurch erlangt, daß bei Genehmigung einer Zuwendung des Erblassers Leistungen an andere Personen angeordnet oder zur Erlangung der Genehmigung freiwillig übernommen werden;
4. was als Abfindung für einen Verzicht auf den entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für die Ausschlagung einer Erbschaft, eines Erbersatzanspruchs oder eines Vermächtnisses gewährt wird;
5. was als Abfindung für ein aufschiebend bedingtes, betagtes oder befristetes Vermächtnis, für das die Ausschlagungsfrist abgelaufen ist, vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung oder des Ereignisses gewährt wird;
6. was als Entgelt für die Übertragung der Anwartschaft eines Nacherben gewährt wird;
7. was ein Vertragserbe auf Grund beeinträchtigender Schenkungen des Erblassers (§ 2287 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) von dem Beschenkten nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung erlangt.

### § 4 Fortgesetzte Gütergemeinschaft

- (1) Wird die eheliche Gütergemeinschaft beim Tode eines Ehegatten fortgesetzt (§§ 1483ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 200 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), wird dessen Anteil am Gesamtgut so behandelt, wie wenn er ausschließlich den anteilsberechtigten Abkömmlingen angefallen wäre.
- (2) 1Beim Tode eines anteilsberechtigten Abkömmlings gehört dessen Anteil am Gesamtgut zu seinem Nachlaß. 2Als Erwerber des Anteils gelten diejenigen, denen der Anteil nach § 1490 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zufällt.

# Anhang

## 2. ErbStG (Auszug [Normen zur Steuerpflicht und § 21], Stand 29. Dezember 2003)

---

### § 5 Zugewinnngemeinschaft

(1) 1Wird der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (§ 1363 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) durch den Tod eines Ehegatten beendet und der Zugewinn nicht nach § 1371 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeglichen, gilt beim überlebenden Ehegatten der Betrag, den er nach Maßgabe des § 1371 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Ausgleichsforderung geltend machen könnte, nicht als Erwerb im Sinne des § 3. 2Bei der Berechnung dieses Betrags bleiben von den Vorschriften der §§ 1373 bis 1383 und 1390 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichende güterrechtliche Vereinbarungen unberücksichtigt. 3Die Vermutung des § 1377 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung. 4Wird der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft durch Ehevertrag vereinbart, gilt als Zeitpunkt des Eintritts des Güterstandes (§ 1374 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) der Tag des Vertragsabschlusses. 5Soweit der Nachlaß des Erblassers bei der Ermittlung des als Ausgleichsforderung steuerfreien Betrags mit einem höheren Wert als dem nach den steuerlichen Bewertungsgrundsätzen maßgebenden Wert angesetzt worden ist, gilt höchstens der dem Steuerwert des Nachlasses entsprechende Betrag nicht als Erwerb im Sinne des § 3.

(2) Wird der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft in anderer Weise als durch den Tod eines Ehegatten beendet oder wird der Zugewinn nach § 1371 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeglichen, gehört die Ausgleichsforderung (§ 1378 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht zum Erwerb im Sinne der §§ 3 und 7.

# Anhang

## 2. ErbStG (Auszug [Normen zur Steuerpflicht und §21], Stand 29. Dezember 2003)

---

### § 6 Vor- und Nacherbschaft

(1) Der Vorerbe gilt als Erbe.

(2) 1Bei Eintritt der Nacherbfolge haben diejenigen, auf die das Vermögen übergeht, den Erwerb als vom Vorerben stammend zu versteuern. 2Auf Antrag ist der Versteuerung das Verhältnis des Nacherben zum Erblasser zugrunde zu legen. 3Geht in diesem Fall auch eigenes Vermögen des Vorerben auf den Nacherben über, sind beide Vermögensanfänge hinsichtlich der Steuerklasse getrennt zu behandeln. 4Für das eigene Vermögen des Vorerben kann ein Freibetrag jedoch nur gewährt werden, soweit der Freibetrag für das der Nacherbfolge unterliegende Vermögen nicht verbraucht ist. 5Die Steuer ist für jeden Erwerb jeweils nach dem Steuersatz zu erheben, der für den gesamten Erwerb gelten würde.

(3) 1Tritt die Nacherbfolge nicht durch den Tod des Vorerben ein, gilt die Vorerbfolge als auflösend bedingter, die Nacherbfolge als aufschiebend bedingter Anfall. 2In diesem Fall ist dem Nacherben die vom Vorerben entrichtete Steuer abzüglich desjenigen Steuerbetrags anzurechnen, welcher der tatsächlichen Bereicherung des Vorerben entspricht.

# Anhang

## 2. ErbStG (Auszug [Normen zur Steuerpflicht und §21], Stand 29. Dezember 2003)

---

### § 7 Schenkungen unter Lebenden

(1) Als Schenkungen unter Lebenden gelten

1. jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird;
2. was infolge Vollziehung einer von dem Schenker angeordneten Auflage oder infolge Erfüllung einer einem Rechtsgeschäft unter Lebenden beigefügten Bedingung ohne entsprechende Gegenleistung erlangt wird, es sei denn, daß eine einheitliche Zweckzuwendung vorliegt;
3. was jemand dadurch erlangt, daß bei Genehmigung einer Schenkung Leistungen an andere Personen angeordnet oder zur Erlangung der Genehmigung freiwillig übernommen werden;
4. die Bereicherung, die ein Ehegatte bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§ 1415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) erfährt;
5. was als Abfindung für einen Erbverzicht (§§ 2346 und 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gewährt wird;
6. was durch vorzeitigen Erbausgleich (§ 1934d des Bürgerlichen Gesetzbuchs) erworben wird;
7. was ein Vorerbe dem Nacherben mit Rücksicht auf die angeordnete Nacherbschaft vor ihrem Eintritt herausgibt;
8. der Übergang von Vermögen auf Grund eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden. 2Dem steht gleich die Bildung oder Ausstattung einer Vermögensmasse ausländischen Rechts, deren Zweck auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist;
9. was bei Aufhebung einer Stiftung oder bei Auflösung eines Vereins, dessen Zweck auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist, erworben wird. 2Dem steht gleich der Erwerb bei Auflösung einer Vermögensmasse ausländischen Rechts, deren Zweck auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist, sowie der Erwerb durch Zwischenberechtigte während des Bestehens der Vermögensmasse;
10. was als Abfindung für aufschiebend bedingt, betagt oder befristet erworbene Ansprüche, soweit es sich nicht um einen Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 5 handelt, vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung oder des Ereignisses gewährt wird.



# Anhang

## 2. ErbStG (Auszug [Normen zur Steuerpflicht und §21], Stand 29. Dezember 2003)

---

- (2) 1Im Fall des Absatzes 1 Nr. 7 ist der Versteuerung auf Antrag das Verhältnis des Nacherben zum Erblasser zugrunde zu legen. 2§ 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (3) Gegenleistungen, die nicht in Geld veranschlagt werden können, werden bei der Feststellung, ob eine Bereicherung vorliegt, nicht berücksichtigt.
- (4) Die Steuerpflicht einer Schenkung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrags gekleidet wird.
- (5) 1Ist Gegenstand der Schenkung eine Beteiligung an einer Personengesellschaft, in deren Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, daß der neue Gesellschafter bei Auflösung der Gesellschaft oder im Fall eines vorherigen Ausscheidens nur den Buchwert seines Kapitalanteils erhält, werden diese Bestimmungen bei der Feststellung der Bereicherung nicht berücksichtigt. 2Soweit die Bereicherung den Buchwert des Kapitalanteils übersteigt, gilt sie als auflösend bedingt erworben.
- (6) Wird eine Beteiligung an einer Personengesellschaft mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet, die insbesondere der Kapitaleinlage, der Arbeits- oder der sonstigen Leistung des Gesellschafters für die Gesellschaft nicht entspricht oder die einem fremden Dritten üblicherweise nicht eingeräumt würde, gilt das Übermaß an Gewinnbeteiligung als selbständige Schenkung, die mit dem Kapitalwert anzusetzen ist.
- (7) 1Als Schenkung gilt auch der auf dem Ausscheiden eines Gesellschafters beruhende Übergang des Anteils oder des Teils eines Anteils eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft auf die anderen Gesellschafter oder die Gesellschaft, soweit der Wert, der sich für seinen Anteil zur Zeit seines Ausscheidens nach § 12 ergibt, den Abfindungsanspruch übersteigt. 2Wird auf Grund einer Regelung im Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Geschäftsanteil eines Gesellschafters bei dessen Ausscheiden eingezogen und übersteigt der sich nach § 12 ergebende Wert seines Anteils zur Zeit seines Ausscheidens den Abfindungsanspruch, gilt die insoweit bewirkte Werterhöhung der Anteile der verbleibenden Gesellschafter als Schenkung des ausgeschiedenen Gesellschafters.

# Anhang

## 2. ErbStG (Auszug [Normen zur Steuerpflicht und §21], Stand 29. Dezember 2003)

---

### § 8 Zweckzuwendungen

Zweckzuwendungen sind Zuwendungen von Todes wegen oder freigebige Zuwendungen unter Lebenden, die mit der Auflage verbunden sind, zugunsten eines bestimmten Zwecks verwendet zu werden, oder die von der Verwendung zugunsten eines bestimmten Zwecks abhängig sind, soweit hierdurch die Bereicherung des Erwerbers gemindert wird.

# Anhang

## 2. ErbStG (Auszug [Normen zur Steuerpflicht und §21], Stand 29. Dezember 2003)

---

### § 9 Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer entsteht

1. bei Erwerben von Todes wegen mit dem Tode des Erblassers, jedoch

a) für den Erwerb des unter einer aufschiebenden Bedingung, unter einer Betagung oder Befristung Bedachten sowie für zu einem Erwerb gehörende aufschiebend bedingte, betagte oder befristete Ansprüche mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung oder des Ereignisses,

b) für den Erwerb eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs oder Erbersatzanspruchs mit dem Zeitpunkt der Geltendmachung,

c) im Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 mit dem Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig und im Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 mit dem Zeitpunkt der Bildung oder Ausstattung der Vermögensmasse,

d) in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 mit dem Zeitpunkt der Vollziehung der Auflage oder der Erfüllung der Bedingung,

e) in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 3 mit dem Zeitpunkt der Genehmigung,

f) in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 4 mit dem Zeitpunkt des Verzichts oder der Ausschlagung,

g) im Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 5 mit dem Zeitpunkt der Vereinbarung über die Abfindung,

h) für den Erwerb des Nacherben mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Nacherbfolge,

i) im Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 6 mit dem Zeitpunkt der Übertragung der Anwartschaft,

j) im Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 7 mit dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs;

# Anhang

## 2. ErbStG (Auszug [Normen zur Steuerpflicht und §21], Stand 29. Dezember 2003)

---

2. bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung;
  3. bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Verpflichtung des Beschwerten;
  4. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 in Zeitabständen von je 30 Jahren seit dem Zeitpunkt des ersten Übergangs von Vermögen auf die Stiftung oder auf den Verein. 2Fällt bei Stiftungen oder Vereinen der Zeitpunkt des ersten Übergangs von Vermögen auf den 1. Januar 1954 oder auf einen früheren Zeitpunkt, entsteht die Steuer erstmals am 1. Januar 1984. 3Bei Stiftungen und Vereinen, bei denen die Steuer erstmals am 1. Januar 1984 entsteht, richtet sich der Zeitraum von 30 Jahren nach diesem Zeitpunkt.
- (2) In den Fällen der Aussetzung der Versteuerung nach § 25 Abs. 1 Buchstabe a gilt die Steuer für den Erwerb des belasteten Vermögens als mit dem Zeitpunkt des Erlöschens der Belastung entstanden.

# Anhang

## 2. ErbStG (Auszug [Normen zur Steuerpflicht und §21], Stand 29. Dezember 2003)

---

### § 21 Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer

(1) 1Bei Erwerbern, die in einem ausländischen Staat mit ihrem Auslandsvermögen zu einer der deutschen Erbschaftsteuer entsprechenden Steuer - ausländische Steuer - herangezogen werden, ist in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, sofern nicht die Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anzuwenden sind, auf Antrag die festgesetzte, auf den Erwerber entfallende, gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende ausländische Steuer insoweit auf die deutsche Erbschaftsteuer anzurechnen, als das Auslandsvermögen auch der deutschen Erbschaftsteuer unterliegt. 2Besteht der Erwerb nur zum Teil aus Auslandsvermögen, ist der darauf entfallende Teilbetrag der deutschen Erbschaftsteuer in der Weise zu ermitteln, daß die für das steuerpflichtige Gesamtvermögen einschließlich des steuerpflichtigen Auslandsvermögens sich ergebende Erbschaftsteuer im Verhältnis des steuerpflichtigen Auslandsvermögens zum steuerpflichtigen Gesamtvermögen aufgeteilt wird. 3Ist das Auslandsvermögen in verschiedenen ausländischen Staaten belegen, ist dieser Teil für jeden einzelnen ausländischen Staat gesondert zu berechnen. 4Die ausländische Steuer ist nur anrechenbar, wenn die deutsche Erbschaftsteuer für das Auslandsvermögen innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Entstehung der ausländischen Erbschaftsteuer entstanden ist.

(2) Als Auslandsvermögen im Sinne des Absatzes 1 gelten,

1 .wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Inländer war: alle Vermögensgegenstände der in § 121 des Bewertungsgesetzes genannten Art, die auf einen ausländischen Staat entfallen, sowie alle Nutzungsrechte an diesen Vermögensgegenständen;

2. wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes kein Inländer war: alle Vermögensgegenstände mit Ausnahme des Inlandsvermögens im Sinne des § 121 des Bewertungsgesetzes sowie alle Nutzungsrechte an diesen Vermögensgegenständen.

(3) 1Der Erwerber hat den Nachweis über die Höhe des Auslandsvermögens und über die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuer durch Vorlage entsprechender Urkunden zu führen. 2Sind diese Urkunden in einer fremden Sprache abgefaßt, kann eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

(4) Ist nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die in einem ausländischen Staat erhobene Steuer auf die Erbschaftsteuer anzurechnen, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

# Anhang

## 3. AStG (Auszug, Stand 7. Dezember 2006)

---

### § 2 Einkommensteuer

(1) Eine natürliche Person, die in den letzten zehn Jahren vor dem Ende ihrer unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes als Deutscher insgesamt mindestens fünf Jahre unbeschränkt einkommensteuerpflichtig war und

1. in einem ausländischen Gebiet ansässig ist, in dem sie mit ihrem Einkommen nur einer niedrigen Besteuerung unterliegt, oder in keinem ausländischen Gebiet ansässig ist und

2. wesentliche wirtschaftliche Interessen im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,

ist bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Jahres, in dem ihre unbeschränkte Steuerpflicht geendet hat, über die beschränkte Steuerpflicht im Sinne des Einkommensteuergesetzes hinaus beschränkt einkommensteuerpflichtig mit allen Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Einkommensteuergesetzes, die bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nicht ausländische Einkünfte im Sinne des § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes sind. Satz 1 findet nur Anwendung für Veranlagungszeiträume, in denen die hiernach insgesamt beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte mehr als 16.500 Euro betragen.

(2) Eine niedrige Besteuerung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 liegt vor, wenn

1. die Belastung durch die in dem ausländischen Gebiet erhobene Einkommensteuer - nach dem Tarif unter Einbeziehung von tariflichen Freibeträgen - bei einer in diesem Gebiet ansässigen unverheirateten natürlichen Person, die ein steuerpflichtiges Einkommen von 77.000 Euro bezieht, um mehr als ein Drittel geringer ist als die Belastung einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen natürlichen Person durch die deutsche Einkommensteuer unter sonst gleichen Bedingungen, es sei denn, die Person weist nach, daß die von ihrem Einkommen insgesamt zu entrichtenden Steuern mindestens zwei Drittel der Einkommensteuer betragen, die sie bei unbeschränkter Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zu entrichten hätte, oder

2. die Belastung der Person durch die in dem ausländischen Gebiet erhobene Einkommensteuer auf Grund einer gegenüber der allgemeinen Besteuerung eingeräumten Vorzugsbesteuerung erheblich gemindert sein kann, es sei denn, die Person weist nach, daß die von ihrem Einkommen insgesamt zu entrichtenden Steuern mindestens zwei Drittel der Einkommensteuer betragen, die sie bei unbeschränkter Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zu entrichten hätte.

# Anhang

## 3. AStG (Auszug, Stand 7. Dezember 2006)

---

(3) Eine Person hat im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 wesentliche wirtschaftliche Interessen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn

1. sie zu Beginn des Veranlagungszeitraums Unternehmer oder Mitunternehmer eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Gewerbebetriebs ist oder, sofern sie Kommanditist ist, mehr als 25 vom Hundert der Einkünfte im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes aus der Gesellschaft auf sie entfallen oder ihr eine Beteiligung im Sinne des § 17 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes an einer inländischen Kapitalgesellschaft gehört oder

2. ihre Einkünfte, die bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nicht ausländische Einkünfte im Sinne des § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes sind, im Veranlagungszeitraum mehr als 30 vom Hundert ihrer sämtlichen Einkünfte betragen oder 62.000 Euro übersteigen oder

3. zu Beginn des Veranlagungszeitraums ihr Vermögen, dessen Erträge bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nicht ausländische Einkünfte im Sinne des § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wären, mehr als 30 vom Hundert ihres Gesamtvermögens beträgt oder 154.000 Euro übersteigt.

- (4) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 3 sind bei einer Person Gewerbebetriebe, Beteiligungen, Einkünfte und Vermögen einer ausländischen Gesellschaft im Sinne des § 5, an der die Person unter den dort genannten Voraussetzungen beteiligt ist, entsprechend ihrer Beteiligung zu berücksichtigen.
- (5) 1Ist Absatz 1 anzuwenden, so kommt der Steuersatz zur Anwendung, der sich für sämtliche Einkünfte der Person ergibt. 2Auf Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a des Einkommensteuergesetzes unterliegen, ist § 50 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. 3§ 50 Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die Einkommensteuer die Steuerabzugsbeträge nicht unterschreiten darf.
- (6) Weist die Person nach, daß die auf Grund der Absätze 1 und 5 zusätzlich zu entrichtende Steuer insgesamt zu einer höheren inländischen Steuer führt, als sie sie bei unbeschränkter Steuerpflicht und Wohnsitz ausschließlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entrichten hätte, so wird der übersteigende Betrag insoweit nicht erhoben, als er die Steuer überschreitet, die sich ohne Anwendung der Absätze 1 und 5 ergäbe.

# Anhang

## 3. AStG (Auszug, Stand 7. Dezember 2006)

---

### § 4 Erbschaftsteuer

(1) War bei einem Erblasser oder Schenker zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld § 2 Abs. 1 Satz 1 anzuwenden, so tritt bei Erbschaftsteuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Erbschaftsteuergesetzes die Steuerpflicht über den dort bezeichneten Umfang hinaus für alle Teile des Erwerbs ein, deren Erträge bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nicht ausländische Einkünfte im Sinne des § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wären.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn nachgewiesen wird, daß für die Teile des Erwerbs, die nach dieser Vorschrift über § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Erbschaftsteuergesetzes hinaus steuerpflichtig wären, im Ausland eine der deutschen Erbschaftsteuer entsprechende Steuer zu entrichten ist, die mindestens 30 vom Hundert der deutschen Erbschaftsteuer beträgt, die bei Anwendung des Absatzes 1 auf diese Teile des Erwerbs entfallen würde.



# Anhang

## 3. AStG (Auszug, Stand 7. Dezember 2006)

---

### § 5 Zwischengeschaltete Gesellschaften

(1) 1 Sind natürliche Personen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Ende ihrer unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes als Deutscher insgesamt mindestens fünf Jahre unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllen (Person im Sinne des § 2), allein oder zusammen mit unbeschränkt Steuerpflichtigen an einer ausländischen Gesellschaft im Sinne des § 7 beteiligt, so sind Einkünfte, mit denen diese Personen bei unbeschränkter Steuerpflicht nach den §§ 7, 8 und 14 steuerpflichtig wären und die nicht ausländische Einkünfte im Sinne des § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes sind, diesen Personen zuzurechnen. 2 Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so sind die Vermögenswerte der ausländischen Gesellschaft, deren Erträge bei unbeschränkter Steuerpflicht nicht ausländische Einkünfte im Sinne des § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wären, im Fall des § 4 dem Erwerb entsprechend der Beteiligung zuzurechnen.

(2) Das Vermögen, das den nach Absatz 1 einer Person zuzurechnenden Einkünften zugrunde liegt, haftet für die von dieser Person für diese Einkünfte geschuldeten Steuern.

(3) § 18 findet entsprechende Anwendung.

# Anhang

## 3. AStG (Auszug, Stand 7. Dezember 2006)

---

### § 15 Steuerpflicht von Stiftern, Bezugsberechtigten und Anfallsberechtigten

- (1) 1Vermögen und Einkommen einer Familienstiftung, die Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat, werden dem Stifter, wenn er unbeschränkt steuerpflichtig ist, sonst den unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, die bezugsberechtigt oder anfallsberechtigt sind, entsprechend ihrem Anteil zugerechnet. 2Dies gilt nicht für die Erbschaftsteuer.
- (2) Familienstiftungen sind Stiftungen, bei denen der Stifter, seine Angehörigen und deren Abkömmlinge zu mehr als der Hälfte bezugsberechtigt oder anfallsberechtigt sind.
- (3) Hat ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens oder als Mitunternehmer oder eine Körperschaft, eine Personenvereinigung oder eine Vermögensmasse eine Stiftung errichtet, die Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat, so wird die Stiftung wie eine Familienstiftung behandelt, wenn der Stifter, seine Gesellschafter, von ihm abhängige Gesellschaften, Mitglieder, Vorstandsmitglieder, leitende Angestellte und Angehörige dieser Personen zu mehr als der Hälfte bezugsberechtigt oder anfallsberechtigt sind.
- (4) Den Stiftungen stehen sonstige Zweckvermögen, Vermögensmassen und rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Personenvereinigungen gleich.
- (5) 1Die §§ 5 und 12 sind entsprechend anzuwenden. 2Im übrigen finden, soweit Absatz 1 anzuwenden ist, die Vorschriften des Vierten Teils dieses Gesetzes keine Anwendung.